


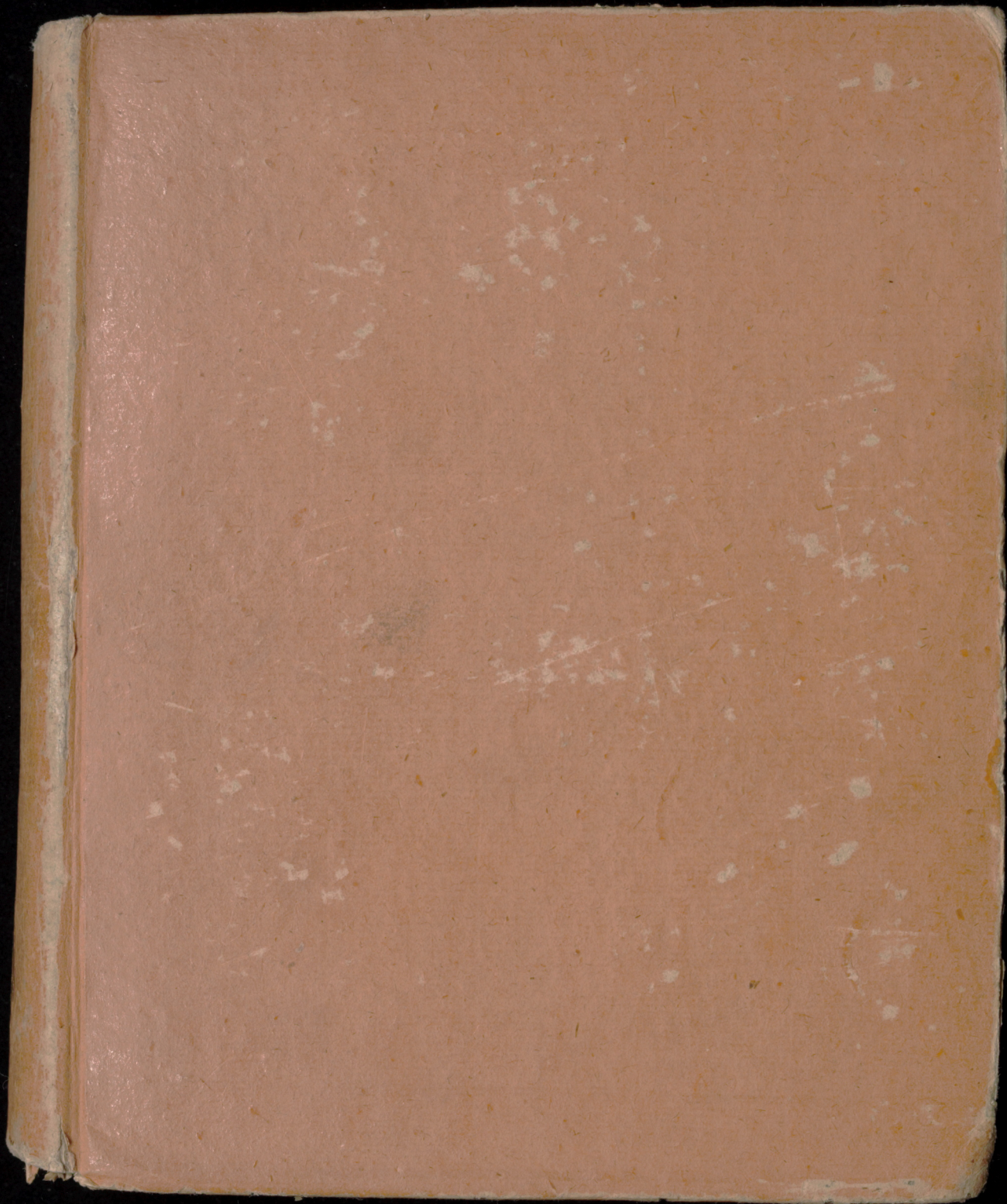
**Erläuterung über das sub Dato 10 October 1759 publicirte Herzogl. Mecklenburgisch- erneuerte Reglement wie es in Sr. Herzogl. Durchl. Landen mit den Extra-Posten auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten von Station zu Station künftighin gehalten werden soll : Publiciret den 1sten December 1760.**

Schwerin: Bärensprung, [1760]

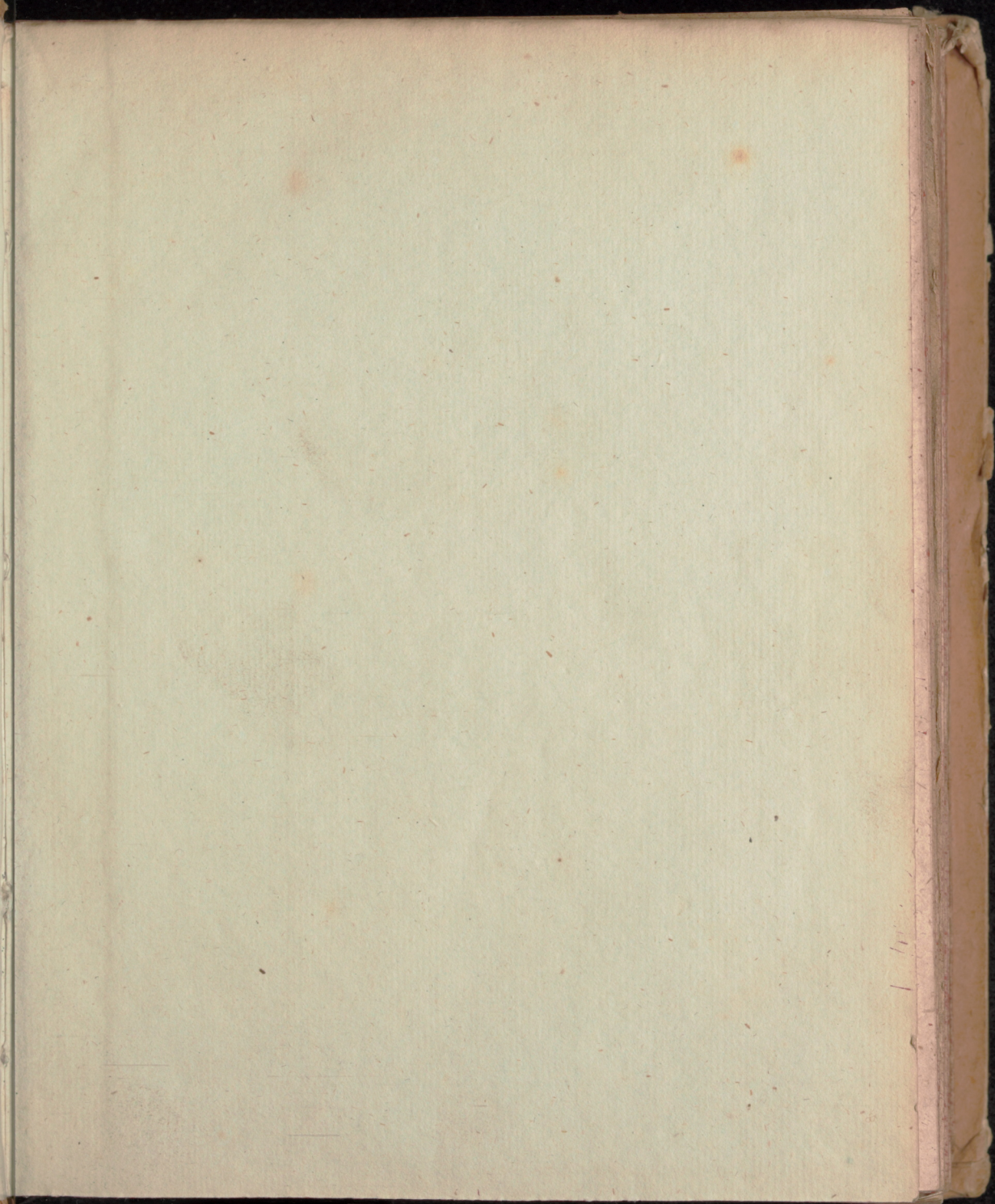
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828799172>

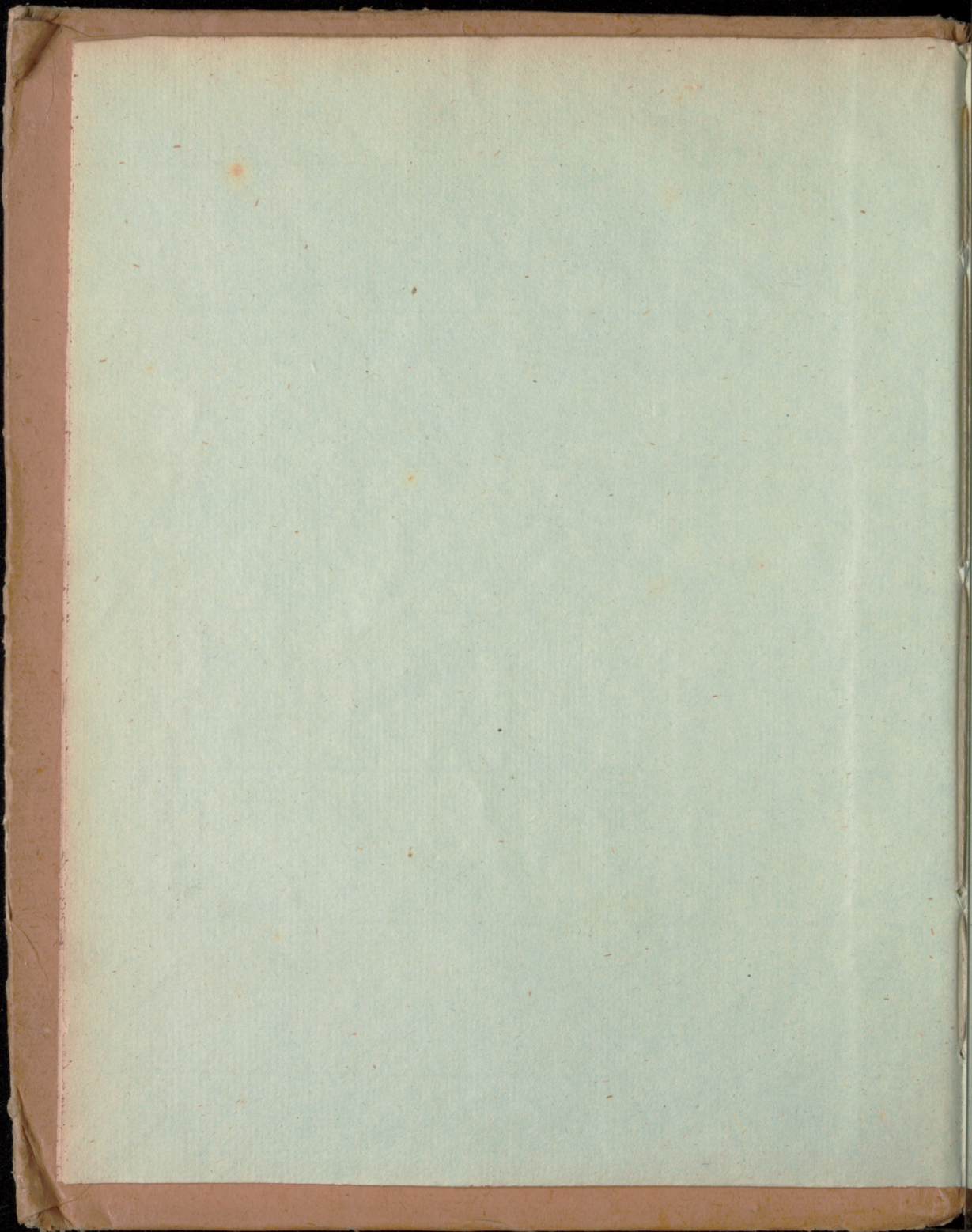
Druck Freier  Zugang

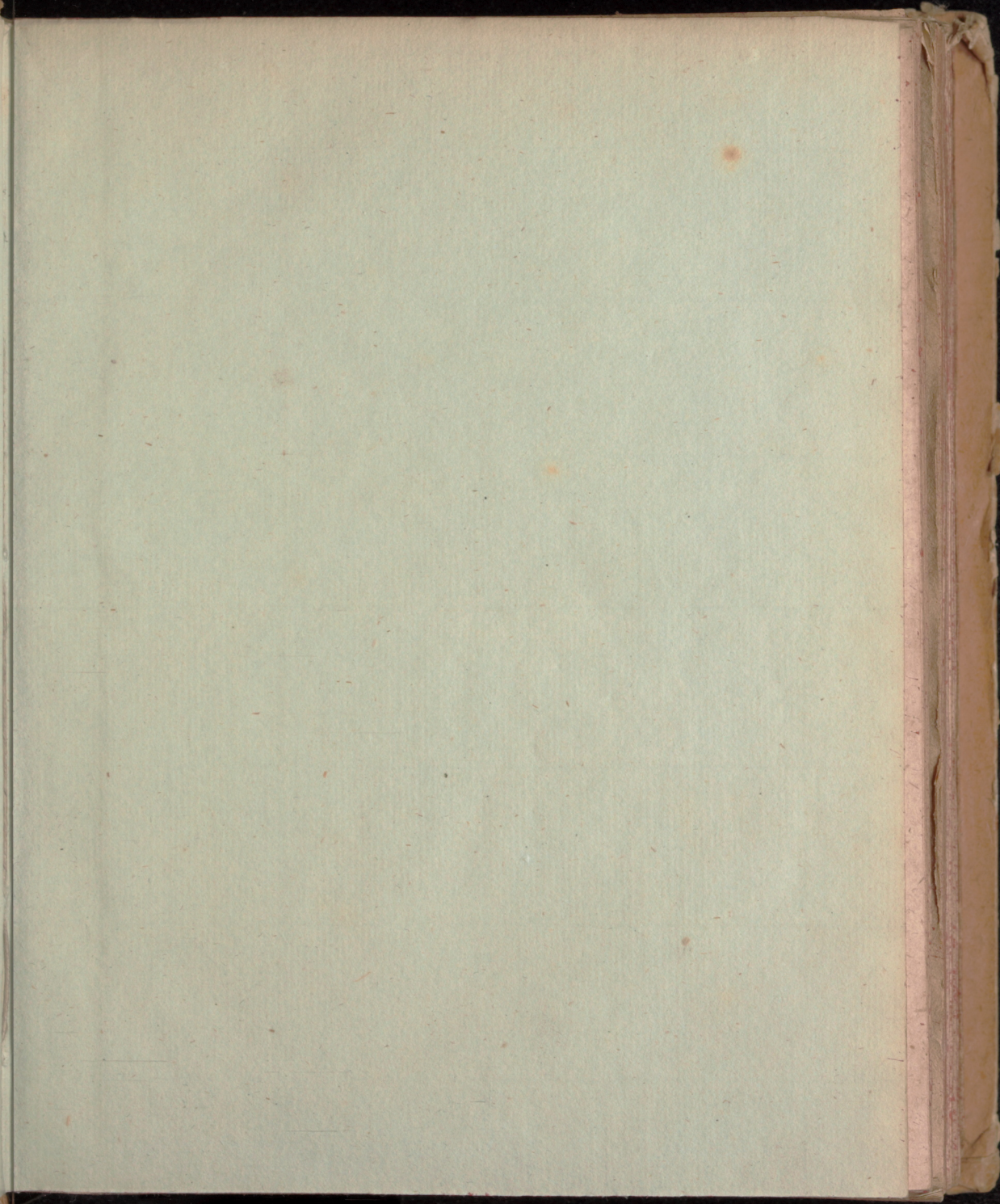


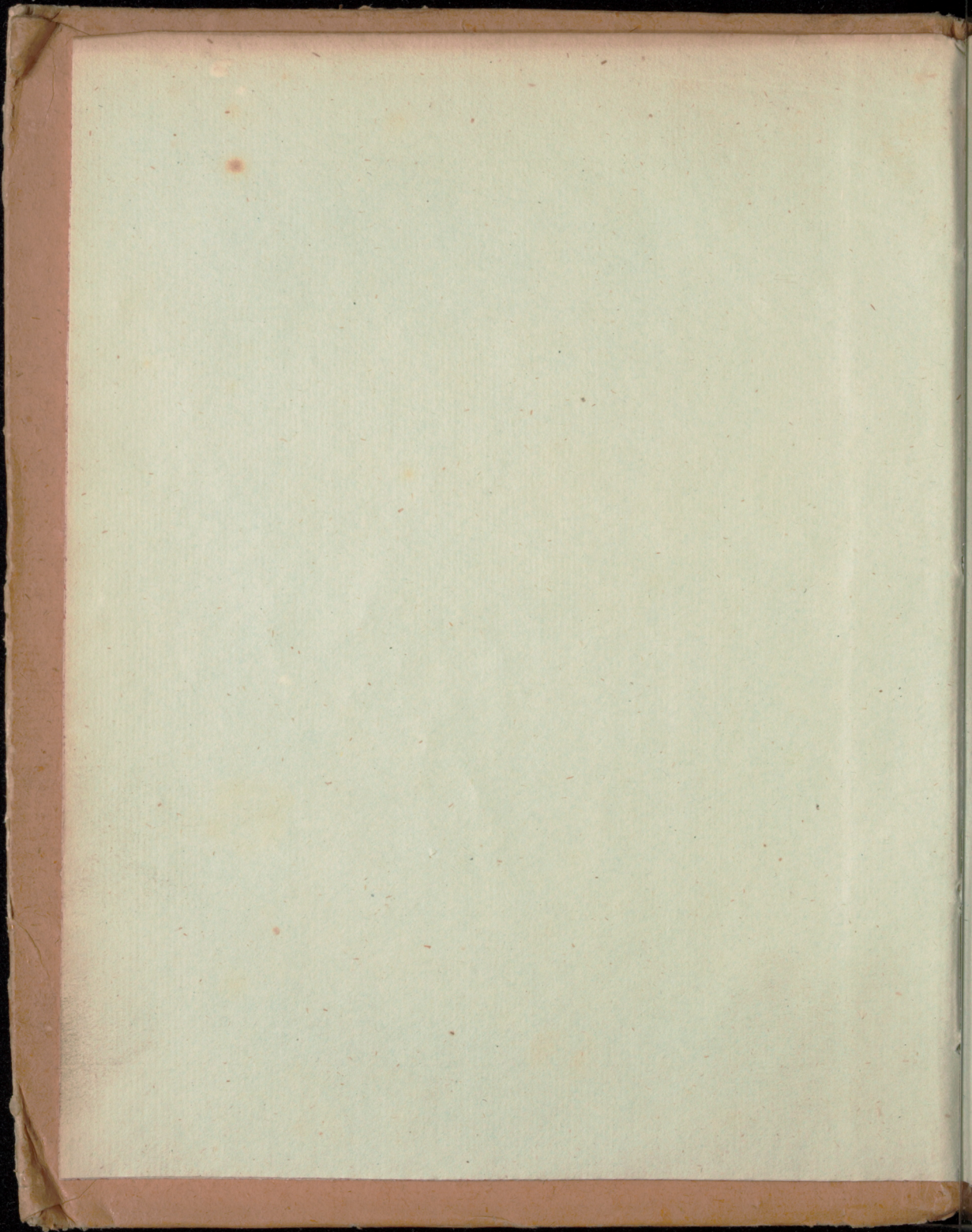


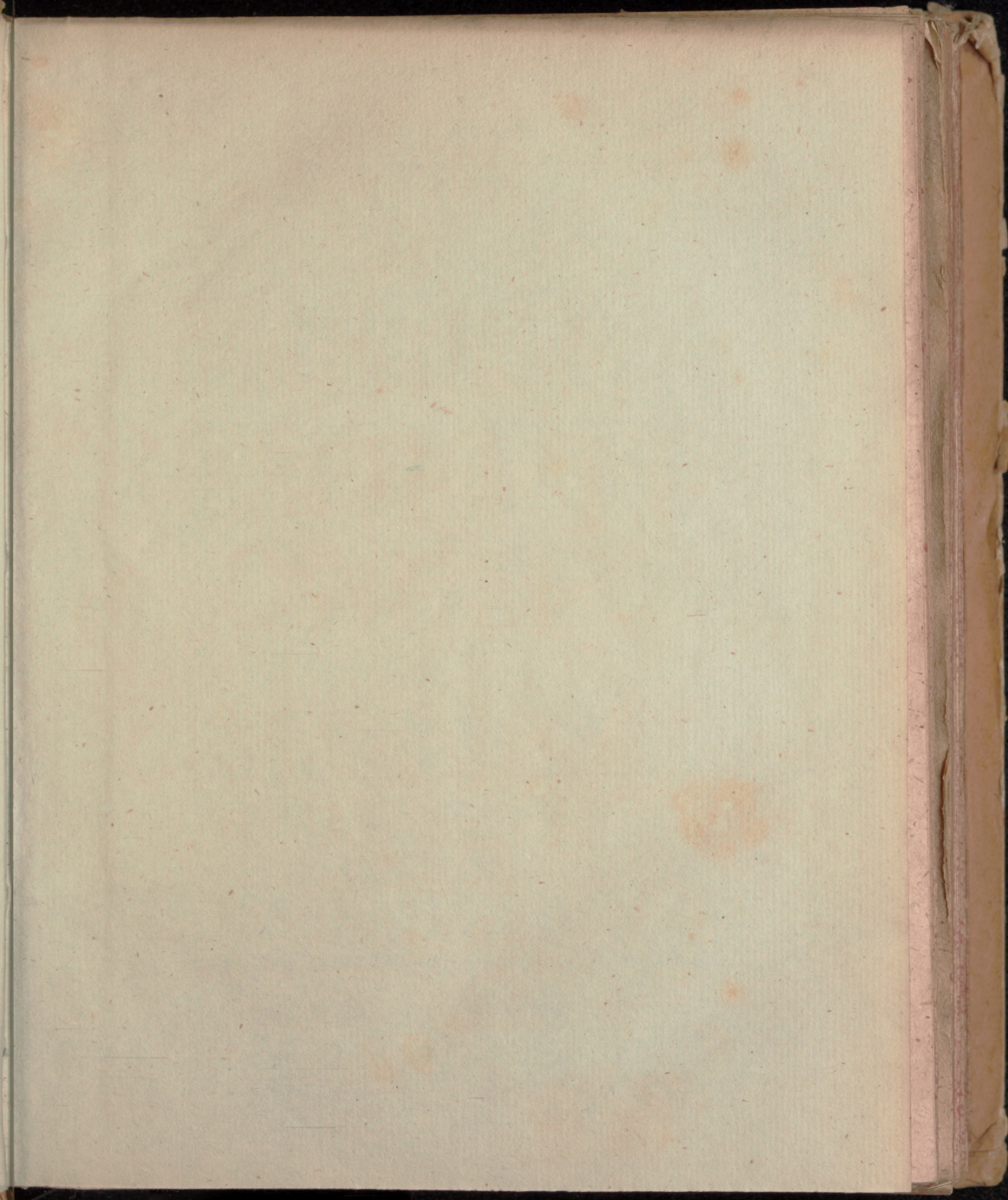
*N. e. - 101. (6.)*  
*Phil - 101. (6.)*



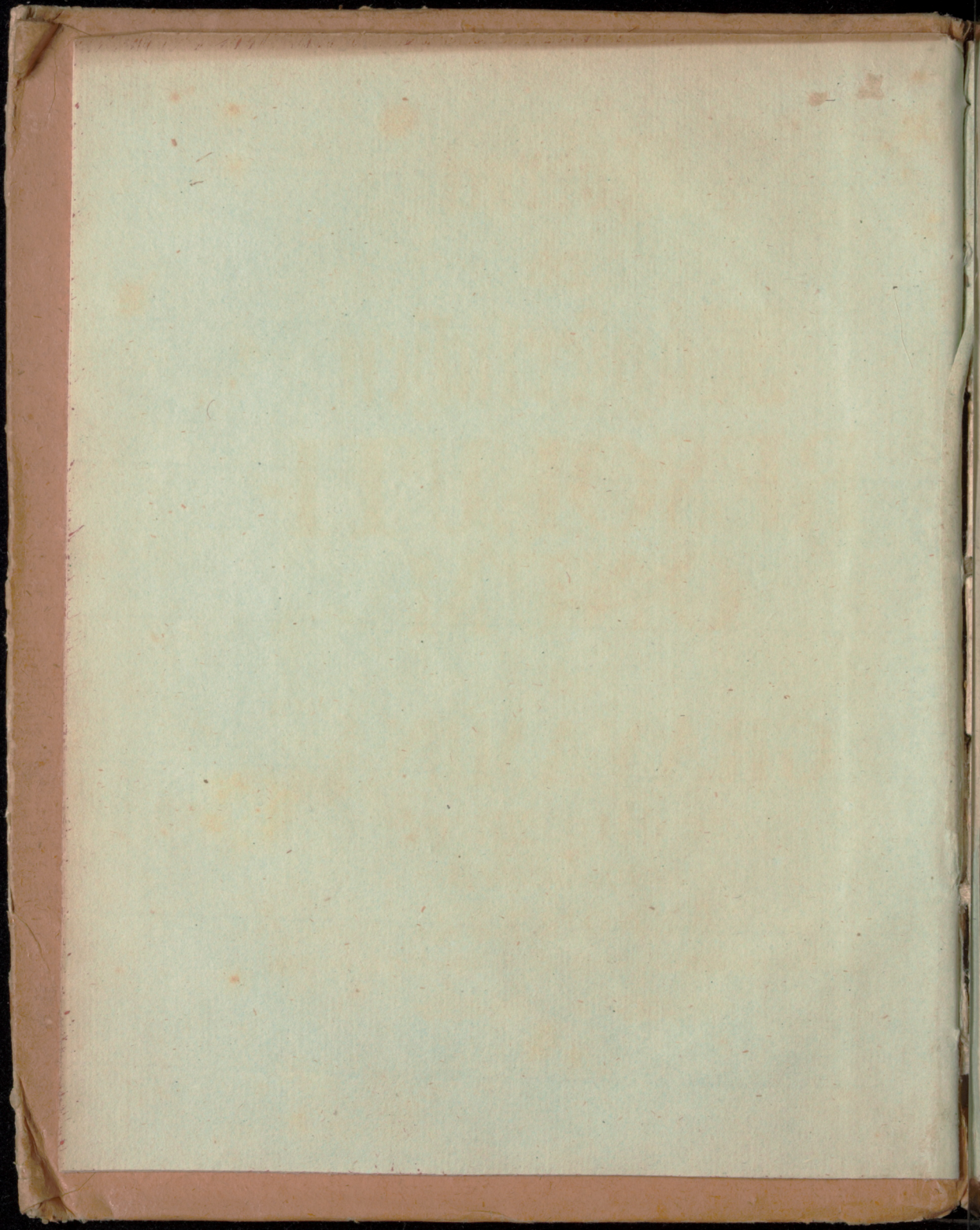












# Erläuterung

über

das sub Dato 10 October 1759 publicirte

Herzogl. Mecklenburgisch-

# erneuerte Reglement

wie es in

Sr. Herzogl. Durchl. Landen

mit

den Extra = Posten

auch Fortbringung der

Couriers und Estaffetten

von

Station zu Station künftighin

gehalten werden soll.

---

Publiciret den 1sten December 1760.

---

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

105

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handwritten' or similar.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text in Gothic script.

Large handwritten title in Gothic script, possibly 'Handwritten' or similar.

Handwritten text in Gothic script.

University of Rostock library stamp: Universitätsbibliothek Rostock

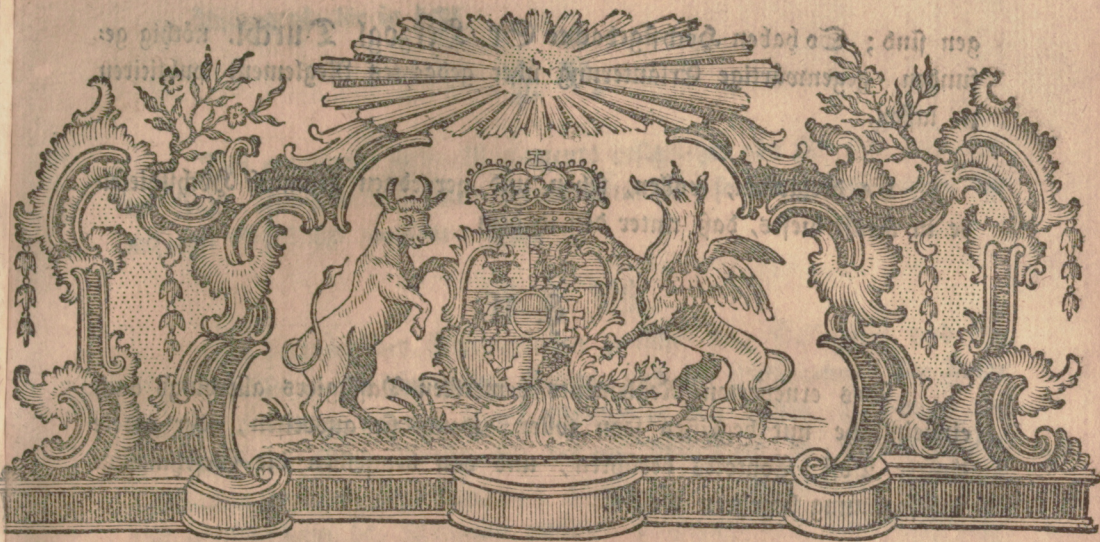
Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script at the bottom of the page.



Der Durchlauchtigste Herzog und Herr,  
Herr **FRZDRICH**,  
Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rakeburg auch Graf zu  
Schwerin, der Lande Rostock und Star-  
gard Herr, unser gnädigster Herr, haben unterm  
10ten October 1759 ein erneuertes Reglement, wie es in Höchst, Dero  
Landen mit den Extra-Posten, auch mit Fortbringung der Couriers und  
Estaffetten von Station zu Station gehalten werden soll, ergehen lassen:  
Wann aber nachgehends verschiedene unterthänigste Vorstellungen in Ab-  
sicht auf einige und andere besondere Vorkommenheiten dagegen eingegan-  
gen

gen sind; So haben Höchstgedachte Sr. Herzogl. Durchl. nöthig gefunden, gegenwärtige Erläuterung über gedachtes Reglement publiciren zu lassen.

Es declariren, wollen, setzen und verordnen demnach Höchstdieselbe in Kraft dieses, daß unter den in dem

## §. II.

Des erneuerten Reglements bemerkten Passagiers allerdings auch einheimische mit begriffen seyn sollen, wenn sie ausreisen, oder andere Unsere Post: Comtoirs berühren, und von demselben die Gesekmäßige Vorspannung begehren wollen.

Den aus fremden Landen sich anfindenden Passagiers aber soll zwar erlaubt seyn, mit eigenem Fuhrwerk oder mit anderwärts gemieteten Pferden durchzureisen. Es sollen jedoch alsdann dergleichen Voitures keine Extra: Posten vorstellen, noch die Passagiers bey Unserm vorwärts belegenen Comtoirs die Anspannung zu begehren Befugnis haben, wie dann auch in solchen Fällen den Fuhrknechten weder Schild noch Horn, nach der solcherhalb unterm 19ten Febr. 1757 erlassenen Patent: Verordnung, und der darinn in Ansehung des letztern bestimmten Strafe zu gestatten sind.

Promenaden und dergleichen kurze Reisen sollen für keine Extra: Fuhrn gerechnet werden, vielmehr soll erlaubt seyn, in dem Fall sich eines Fuhrwerks nach Gefallen zu bedienen.

Passagiers, welche mit Extra: Post: Pferden ankommen sollen gehalten seyn, frische Pferde zu nehmen, so bald sie ein Post: Comtoir passieren, wo das Extra: Fuhr: Reglement dergestalt im Gange ist, daß man frische und tüchtige Pferde prompt haben kann. In andern Fällen aber ist erlaubt, mit eben denselben Pferden durchzureisen.

Am

Anlangend die in dem

### §. V.

Des erneuerten Fuhr: Reglements vestgesetzte pön für eine jede von den Fuhr: leuten verabsäumete viertel Stunde: so soll selbige hiemit bis auf acht Schillinge gemindert seyn.

### ad §. VII.

Die Hebung der Streitigkeiten zwischen den Passagiers und den Fuhr: leuten in Ansehung der Fracht, und die Entscheidung der Frage wie viel Pferde zu nehmen seyn? Bleibet in den Fällen, da jemand auf Gefehmäßigen Post: Reisen mit seinem Fuhrmann in Streit geräht, schlechterdings dem Post: Comtoir überlassen. Hingegen die Untersuchung und Entscheidung der Irrungen zwischen Passagiers und solchen gedungenen Fuhrwerken, die dem Reglement gemäß für keine Extra: Posten gerechnet werden, gehören für die Amts: Guths: oder Stadt Obrigkeiten des Orts. Die in dem

### §. IX.

Des erneuerten Fuhr: Reglements gedachte billige Erstattung abseiten der Passagiers für jede Viertel: Stunde, die der Postillion länger als die verstattete eine Stunde warten muß, wird hiemit zu Sechszehn Schillinge determiniret. Sollte aber ein Passagier, der Post: Pferde anfänglich bestellet hat, nachher selbige wieder abbestellen, so soll derselbe in dem Fall, da die Abbestellung nicht innerhalb 4 Stunden von Zeit der geschenehen Bestellung an erfolget, schuldig und gehalten seyn, das halbe Fuhr: lohn zu erlegen

Betreffend die in dem

### §. X.

Bemerkten Stations: Gelder, wie viel nemlich ein Reisender jedes: mahl für Extra: Fuhren zu erlegen schuldig sey, so ist auf unterthänigstes

Suchen der Fuhrleute nachgegeben, daß bis zum verbesserten oder wieder hergestellten guten Mänz: Fuß für ein jedes Pferd auf eine Meile 24ßl. Mecklenburgisch Courant bezahlet werden, dem expeditirenden Comtoir aber von dem fahrenden Bürger auf jedem Thaler: Lohn Vier Schilling für die Veranstellung und Bemühung zum Douceur gereicht werden sollen. Die

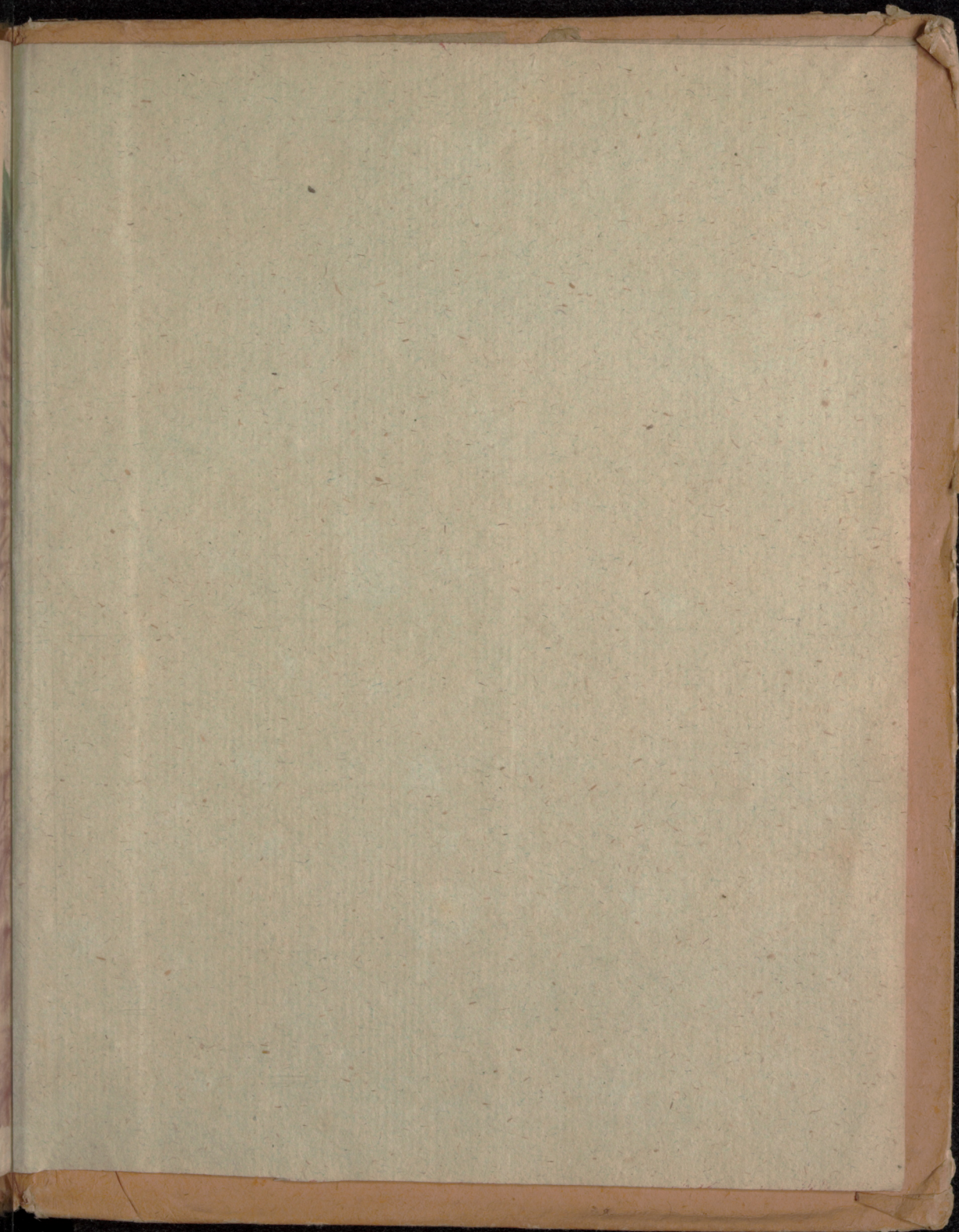
## §. XII.

Des erneuerten Fuhr:Reglements bestimmten 24ßl. für jedes Pferd, womit entweder ein Courier oder eine Estaffette fortzubringen ist, werden hiemit zu 32ßl. a Meile bestimmt, die 24ßl. aber, welche dem Neben:Comtoir, in so ferne es nicht das erste Comtoir ist, wo der Courier oder die Estaffette abgefertiget wird, pro Expeditione ausgeworffen sind, werden zu 12ßl. hierdurch moderiret. Dem Haupt:Comtoir aber so wohl, als den Neben:Comtoirs bleiben die 24ßl. zur Ergögllichkeit, wenn die Estaffette von dort in andern als Herrschaftlichen Angelegenheiten anfänglich expeditet wird.

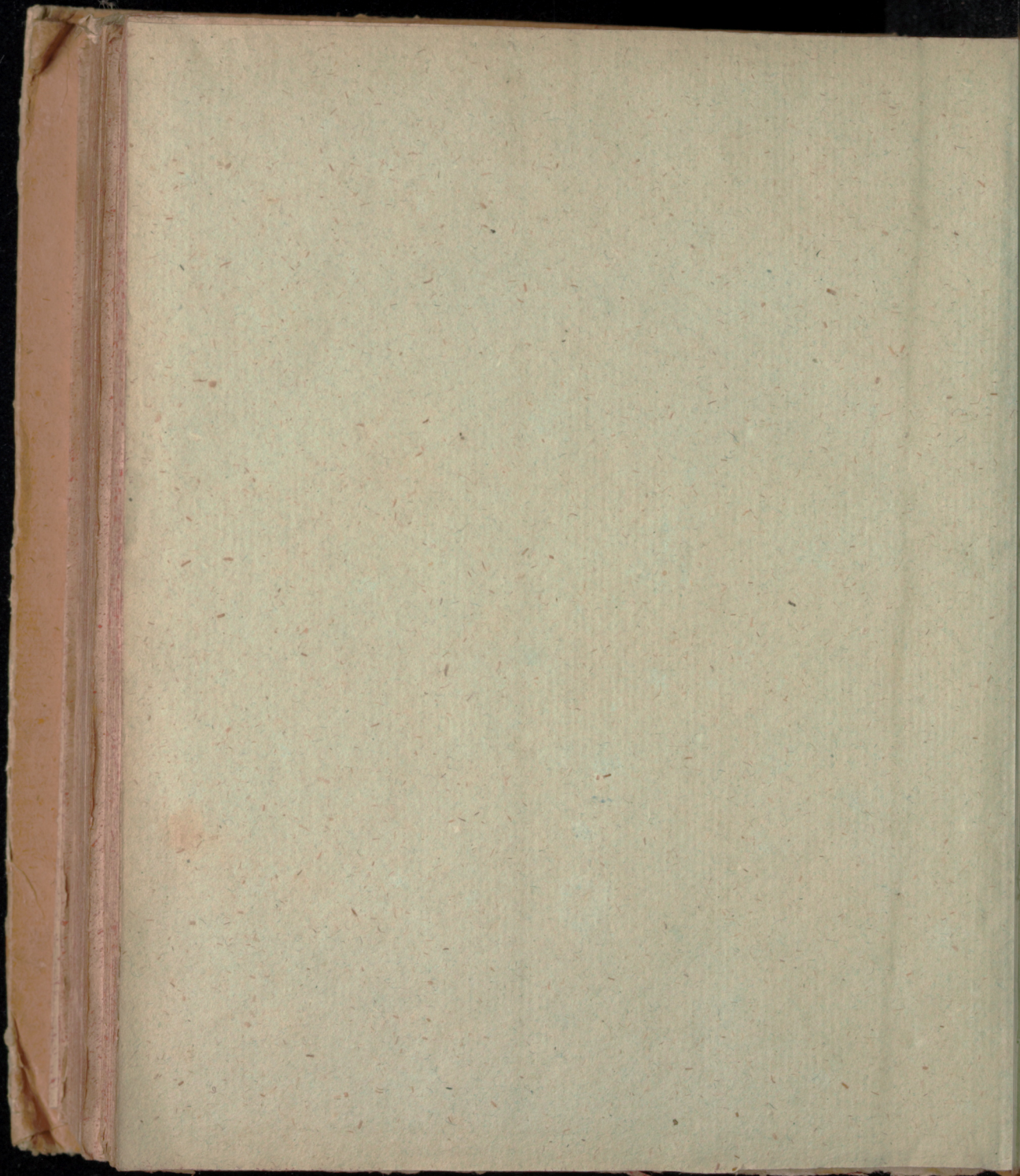
Woben es sich von selbst versteht, daß wenn der Courier oder Estaffetten:Reuter mit dem Pferde nicht wechselt, sondern nur durchreitet, weil er die ganze Station von 4 Meilen noch nicht abgelegt hat, und der Postmeister ohne weitere Bemühung den Estaffetten:Paß bloß unterschreibet, alsdann auch keine Expeditions:Gebühren statt finden.

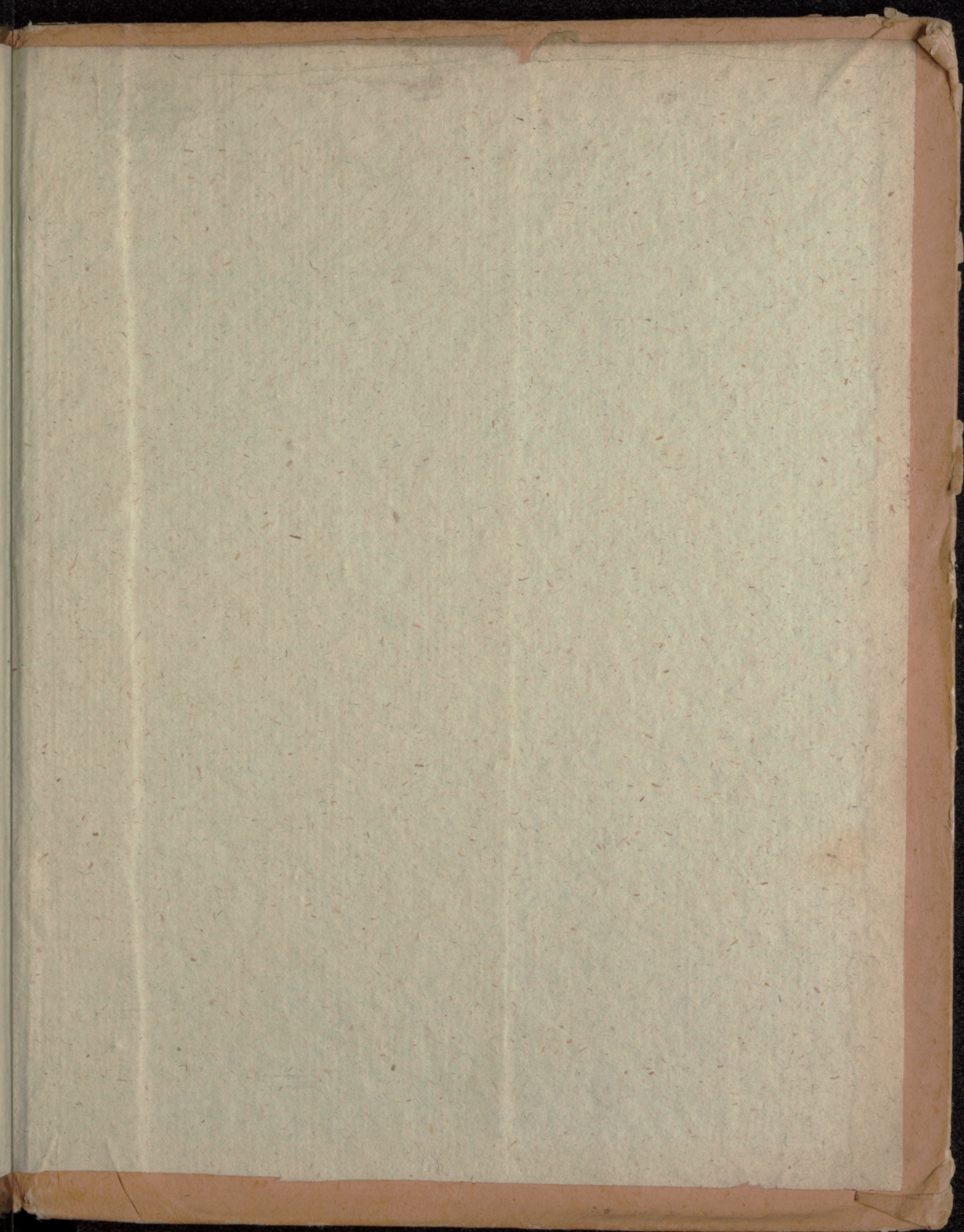
Damit nun auch alles dasjenige, was in dieser Erläuterung über das erneuerte Fuhr:Reglement enthalten ist, zu jedermanns Wissenschaft, und selbiges ohne weitem Anstand im Gange komme: So haben Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, solches durch den Druck zu publiciren. Urkundlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Inseigel. Datum Schwerin, den 1 Decemb. 1760.

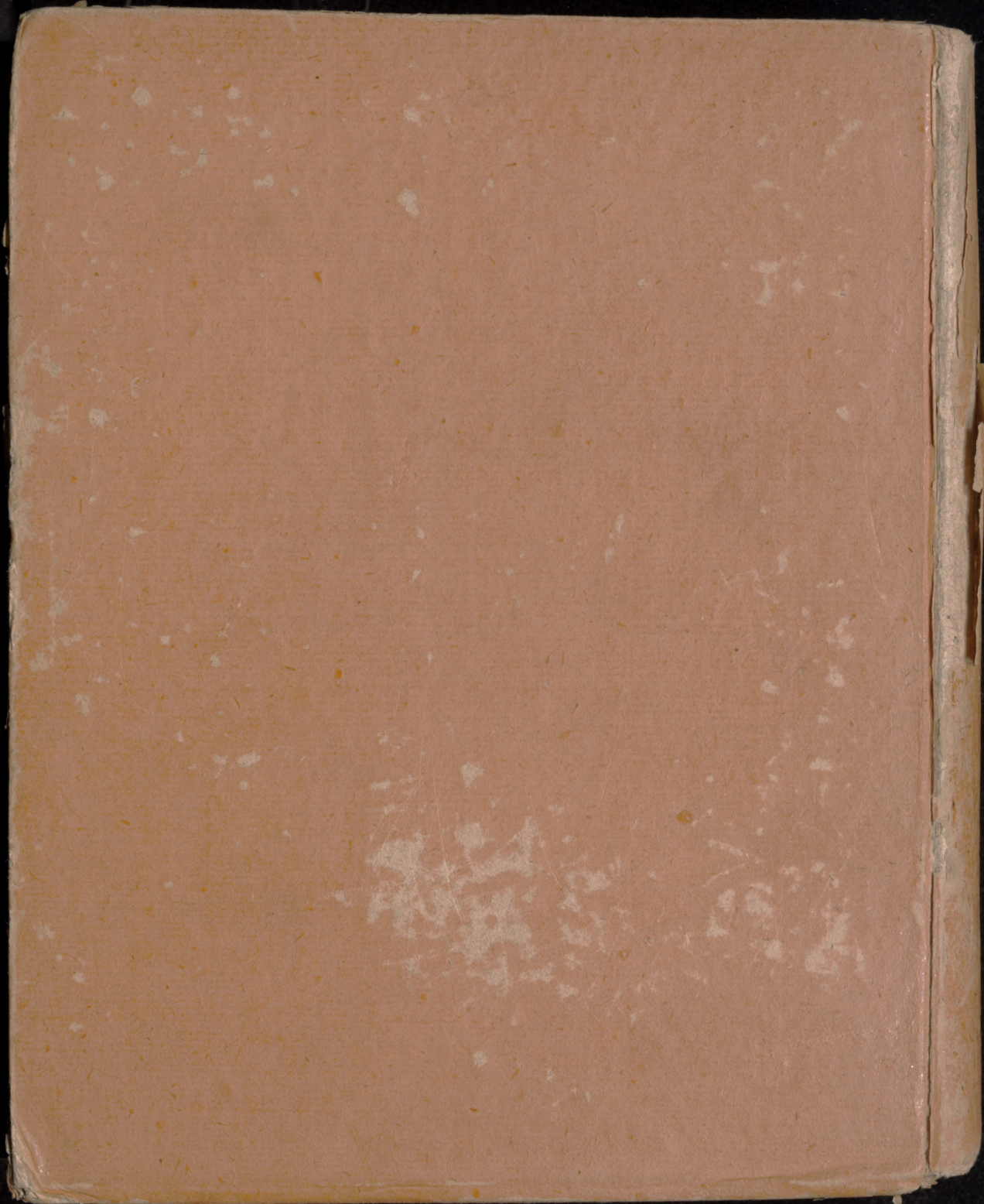
Friederich S. J. M.

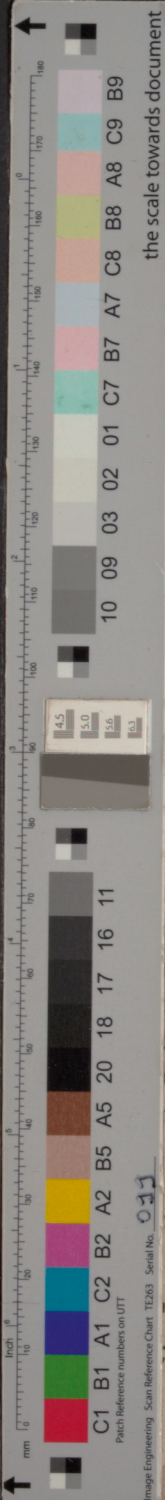












die in dem

### §. V.

erten Fuhr: Reglements vestgesetzte pöht für eine jede von verabsäumete viertel Stunde: so soll selbige hiemit bis ge gemindert seyn.

### ad §. VII.

ng der Streitigkeiten zwischen den Passagiers und den Ansehung der Fracht, und die Entscheidung der Frage zu nehmen seyn? Bleibet in den Fällen, da jemand auf Post: Reisen mit seinem Fuhrmann in Streit geräht, em Post: Comtoir überlassen. Hingegen die Untersuchz der Irrungen zwischen Passagiers und solchen gedunge: die dem Reglement gemäß für keine Extra: Posten gerech: den für die Amts: Guths: oder Stadt Obringkeiten des dem

### §. IX.

uerten Fuhr: Reglements gedachte billige Erstattung ab: giars für jede Viertel: Stunde, die der Postillion länger als eine Stunde warten muß, wird hiemit zu Sechszehn Schil: et. Sollte aber ein Passagier, der Post: Pferde anfänge, nachher selbige wieder abbestellen, so soll derselbe in dem bestellung nicht innerhalb 4 Stunden von Zeit der gesche: ag an erfolgt, schuldig und gehalten seyn, das halbe Fuhr:

nd die in dem

### §. X.

ten Stations: Gelder, wie viel nemlich ein Reisender jedes: Fuhrren zu erlegen schuldig sey, so ist auf unterthänigstes

X 3

Sw